

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Öffentliche Aussagen des Thüringer Ministerpräsidenten zu Thüringer Energiehilfspaketen

Im Thüringen Journal des Mitteldeutschen Rundfunks vom 9. Dezember 2022 erwähnt der Thüringer Ministerpräsident im Zusammenhang mit Thüringer Energiehilfspaketen unter anderem einen Zella-Mehliser Erlebnispark/Gewerbebetrieb.

Das **Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4123** vom 13. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 30. Januar 2023 beantwortet:

1. Gab es diesbezüglich vor dem Interview Gespräche des Ministerpräsidenten oder anderen Vertretern der Landesregierung mit dem Gewerbebetrieb und wenn ja, wann?

Antwort:

Nein; gleichwohl haben Herr Ministerpräsident Ramelow und die Landrätin des Landkreises Schmalkalden-Meinungen direkt in der oben genannten Angelegenheit kommuniziert und denkbare Hilfsangebote aus dem Energie-Sondervermögen des Landes erörtert. Am 30. November 2022 erreichte Herrn Ministerpräsidenten überdies ein Offener Brief mit dem Titel "Mittelständische Tourismuseinrichtungen der Stadt Zella-Mehlis brauchen politische Unterstützung in wirtschaftlichen Krisenzeiten".

2. Fanden diesbezüglich Gespräche innerhalb der Landesregierung statt, wenn ja, wann?

Antwort:

Innerhalb der Landesregierung haben zahlreiche und regelmäßige Gespräche zu den Folgen der angestiegenen Energiekosten für Thüringer Unternehmen stattgefunden. Dabei ging es häufig auch um konkrete Unternehmen und Problemanzeigen. Ob und wann hierbei über das bezeichnete Unternehmen gesprochen wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

3. Inwieweit kann der Gewerbebetrieb von aktuellen Unterstützungen im Zusammenhang mit gestiegenen Energiepreisen aus welchen Thüringer Hilfspaketen profitieren, welche Förderungen/Auszahlungen kann es in welcher minimalen und maximalen Höhe geben?

Antwort:

Das Unternehmen kann als KMU der gewerblichen Wirtschaft eine Billigkeitsleistung aus dem Thüringer Existenzsicherungsprogramm (ThürExSi) beantragen.

Die Billigkeitsleistung wird an Antragstellende mit Unternehmenshauptsitz in Thüringen gewährt, deren wirtschaftliche Existenz im Sinne der Richtlinie bedroht ist und für die die Inanspruchnahme anderer Hilfsprogramme sowie eigene Maßnahmen zur Eigenkapital- und Liquiditätssicherung nicht ausreichend sind.

Anträge auf Existenzsicherungshilfen sind ab einer beantragten Zuschusshöhe inkl. der Kostenerstattung für den prüfenden Dritten von 5.000 Euro möglich.

Bei einer Verdoppelung der Energieaufwendungen beträgt der Zuschuss 40 Prozent der Energiemehraufwendungen. Darüber hinaus, bis zu einer Verdreifachung der Energieaufwendungen, beträgt der Zuschuss 60 Prozent der Energiemehraufwendungen. Für den Anteil der Energieaufwendungen, die sich mehr als verdreifacht haben, beträgt der Zuschuss 80 Prozent der Energiemehraufwendungen.

Der Zuschuss darf die Höhe des Betrages, der laut der Berechnung des vom Zuschussempfängers beauftragten Steuerberaters für die Abwendung der wirtschaftlichen Existenzgefährdung notwendig ist, nicht übersteigen.

Die maximale Höhe des Zuschusses richtet sich nach der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022.

4. Wann kann diese Unterstützung/Förderung erstmalig und letztmalig beantragt werden?

Antwort:

Anträge können seit dem 1. Dezember 2022 und noch bis zum 31. März 2023 gestellt werden. Bemessungszeitraum für die Gewährung der Existenzsicherungshilfen ist der 1. März 2022 bis zum 30. November 2022.

5. Wurden seitens des Gewerbebetriebs im Jahr 2022 Anträge zur Unterstützung/Förderung im Zusammenhang mit den Energiepreisen gestellt, wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Seitens des Gewerbebetriebes wurden bisher keine Anträge auf Thüringer Existenzsicherungshilfe gestellt.

6. Hat sich der Gewerbebetrieb im Jahr 2022 mit anderweitigen Hilfesuchen oder Hinweisen an den Ministerpräsidenten, andere Vertreter der Landesregierung oder an Ministerien gewandt, wenn ja, wann und wann erfolgte von wem welche Reaktion auf das Hilfesuch?

Antwort:

Der Gewerbebetrieb hat als anderweitige Hilfesuche in der Vergangenheit nur Anträge auf Billigkeitsleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise gestellt. Diese wurden abschließend bearbeitet.

7. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Situation des Gewerbebetriebs im Zusammenhang mit gestiegenen Energiepreisen seit wann konkret vor?

Antwort:

Hinsichtlich des in der Antwort auf Frage 1 genannten Offenen Briefs hat Herr Minister Tiefensee auf Bitten des Ministerpräsidenten am 19. Dezember 2022 geantwortet und dabei auf das Thüringer Existenzsicherungsprogramm und weitere Unterstützungsmöglichkeiten für Investitionen in Krisenzeiten und Hilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Substanz hingewiesen (erweiterte Thüringer Konsolidierungsfonds, zusätzliche Bürgschaftsangebote, Dekarbonisierungsbonus, InnoInvest, zusätzliche Förderlinie GRW). Die Initiatoren des Offenen Briefs wurden in diesem Zusammenhang auch auf das Energieforum der IHK Südthüringen hingewiesen. Herr Minister Tiefensee hat daran teilgenommen und stand für einen persönlichen Austausch für Unternehmen zur Verfügung.

Darüber hinausgehende Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Gewerbebetriebs liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

8. Plant die Landesregierung eine finanzielle oder anderweitige Unterstützung konkret für den Gewerbebetrieb, wenn ja, wann, in welcher Form, auf welcher Grundlage?

Antwort:

Dem Unternehmen steht der Zugang zu den einschlägigen Unterstützungsprogrammen für die Wirtschaft in der Energiekrise offen (vergleiche Antwort auf Frage 7). Voraussetzung dafür ist eine entsprechende

Antragstellung. Im Übrigen plant auch der Bund ein Härtefallprogramm, dessen abschließende Ausgestaltung derzeit noch nicht feststeht.

Tiefensee
Minister